



Landkreis Peine
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zur Umsetzung bundesweit einheitlicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) bei besonderem Infektionsgeschehen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vom 23.04.2021

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §§ 28 b Abs. 3, 33, 77 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Ab Montag, dem 26.04.2021, gelten für das Gebiet des Landkreises Peine die in § 28 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IfSG geregelten Maßnahmen. Damit ist der Präsenzunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
- 2) Ausgenommen von der Untersagung nach 1) sind
 - a) der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen,
 - b) der Abschlussjahrgang der Grundschulen (4. Klassen),
 - c) der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - d) der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - e) die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- 3) Weitergehende Regelungen auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung bleiben unberührt und gelten weiterhin.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Samstag, den 24.04.2021, in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Meine unter Ziffer 1) getroffene Anordnung beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 3, § 33, § 77 Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG untersagt in dargestellter Weise Präsenzunterricht, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165 überschreitet. Nach § 77 Abs. 6 Satz 1 IfSG ist der vorliegend zu beachtende Zeitraum vom 20.04.2021 bis 22.04.2021 festgelegt.

Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz lag am 20.04.2021 bei 200, am 21.04.2021 bei 155 und am 22.04.2021 bei 116. Formal lag damit die zu berücksichtigende 7-Tage-Inzidenz an den letzten zwei Tagen unter der in § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG festgelegten 7-Tage-Inzidenz von 165.

Die Zahlen des Robert-Koch-Instituts für die letzten beiden Tage sind jedoch fehlerhaft zu niedrig. Auf Grund eines Übertragungsfehlers sind die Zahlen des Landkreises Peine nicht korrekt dem NLGA übermittelt und von dort entsprechend weitergereicht worden. Deshalb sind beim Robert-Koch-Institut am 21.04.2021 59 und am 22.04.2021 44 Fälle nicht erfasst und damit nicht in die Inzidenz eingerechnet worden. Das Land Niedersachsen hat auf seiner Seite den Übermittlungsfehler hingegen bereits am 22.04.2021 ausgeglichen, indem es die Fälle nacherfasste. So lauten die Zahlen beim Land Niedersachsen:

20.04.2021: 200,3,

21.04.2021: 155 (fehlende Erfassung)

22.04.2021: 192,1.

Da es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind die korrekten Zahlen stattdessen zu verwenden. Der Landkreis Peine befindet sich damit durchgängig im hohen Inzidenzbereich jenseits von 165. Dies führt dazu, dass weiterhin im Wesentlichen kein Präsenzunterricht stattfinden darf.

Ferner gilt zu berücksichtigen, dass gemäß § 28 b Abs. 5 IfSG weitergehende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des IfSG unberührt bleiben. Der Landkreis Peine ist seit dem 07.03.2021 automatisch als Hochinzidenzkommune im Sinne von § 18 a Niedersächsische Corona-Verordnung eingestuft. Dies hat zur Folge, dass die hinsichtlich der 7-Tages-Inzidenz verschärfende Regelung des § 13 Niedersächsische Corona-Verordnung, wonach bereits beim Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 100 weitgehend der Präsenzunterricht untersagt ist, Anwendung findet.

Zu den Ausnahmeregelungen in Ziffer 2), also hinsichtlich der Abschlussklassen und der Förderschulen, sieht § 28 b Abs. 3 Sätze 4 und 5 IfSG eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde vor. Dieses Ermessen wird seitens der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich eingeschränkt. Mit Blick auf die Bindung an die Vorgaben des Landes Niedersachsen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden die Ausnahmen für den Präsenzunterricht in Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung getroffen.

Meine wiederholende Anordnung zu 3) beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 5 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ergeht zunächst bis auf Weiteres. Sobald die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG vorliegen, wird der Landkreis Peine unverzüglich den Tag bekannt geben, an dem diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Als Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG der 24.04.2021 festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a) Nr. 6 IfSG dar.

Peine, 23.04.2021

Im Auftrag


Dr. Opiela

